

Mag. Dr. Otto Ranzenhofer
Rechtsanwalt
auch zugelassen beim Landgericht Berlin

Persönlich überbracht

An die
Telekom-Control-Kommission
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

RTR - GmbH					
GZ: / /					
eingel. am: 30. Jan. 2017					
GF - TK	TKK	GF - RF	KOA		
F	T	R	B	V	FM

1010 Wien, Salztorgasse 1
Tel.: +43 1 532 0000
Fax: +43 1 532 0000 32
www.vienna-law.at
ranzenhofer@vienna-law.at

Wien, am 30. Jänner 2017
15182/EG4/OR/BB

GZ M1.7/15

Einschreiter:

Finarea S.A.
Viale Carlo Cattaneo
6900 Lugano
Italien

vertreten durch:

Mag. Dr. Otto Ranzenhofer
Rechtsanwalt
A-1010 Wien, Salztorgasse 1
Tel.: +43 1 532 0000
Fax: +43 1 532 0000 32

R 124104
Vollmacht erteilt

wegen:

STELLUNGNAHME

1-fach

ATU 58953001
IBAN AT50 1100 0086 3512 7700
BIC BKAUATWW, UniCredit BA AG

In Entsprechung der im Entwurf einer Vollziehungshandlung, da. AZ M1.7/15 eingeräumten Möglichkeit nehmen wir binnen offener Frist

STELLUNG

wie folgt.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Behörde im Entwurf der Vollziehungshandlung keines der von den Verfahrensbeteiligten im Rahmen der schriftlichen Stellungnahmen sowie der öffentlichen mündlichen Verhandlung ins Treffen gebrachten, fundierten, Argumente berücksichtigt hat.

Im Einzelnen sind der Entwurf der Vollziehungshandlung und die von der Behörde vorgenommene Beweiswürdigung mit folgenden Fehlern behaftet:

1. Die Behörde bewertet die Substituierbarkeit zugunsten des Mobilfunks als hoch und überschätzt dabei die Realitäten vor allem im Bereich der sozial schwachen Personen. Welche gesellschaftlichen (Rand-)Gruppen (Menschen und Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen) CbC/CPS nutzen hat für die Behörde offensichtlich keine Relevanz. Dies widerspricht dem Zweck des Telekommunikationsgesetzes (Art. 1 (2) 2. a).
2. Die Behörde hat keinen realistischen Blick für die Relevanz des Dienstes für die Endkunden in Österreich.
3. Die Behörde unterschätzt die wettbewerbliche Relevanz von CbC/CPS für den Wettbewerb im Festnetz.

Wir können nicht erkennen, dass die Behörde auf die substantiierten Argumente der Marktteilnehmer eingegangen wäre. Aus diesem Grund wird in der Folge nur auf einen wesentlichen Punkt, nämlich die Fristigkeit der Aufhebung, eingegangen.

Die Behörde beabsichtigt, die Regulierung mit Ende des Monats aufzuheben, in dem die Entscheidung getroffen wird, also möglicherweise bereits mit Februar oder März 2017. Die Amtssachverständigen hatten dies (Seite 57 ihres Gutachtens) anders bewertet:

„ Aufgrund der signifikanten Anzahl der betroffenen Betreiber und Kunden sowie der großen Auswirkungen der (möglichen) Einstellung der CS/CPS-Regulierung auf die Geschäftsmodelle alternativer Betreiber, empfehlen die Gutachter, die Frist für die Aufhebung mit der Obergrenze der möglichen Fristen, also mit einem Jahr nach Entscheidung, festzulegen. Gleichzeitig wäre es aus Sicht der Gutachter sinnvoll, die CS/CPS-Regulierung erst dann aufzuheben, wenn die oben dargestellten alternativen Vorleistungsprodukte auf den Markt für den zentralen Zugang von A1 Telekom Austria bereits angeboten werden.“

Die Behörde begründet die de facto fristlose Aufhebung damit, dass im letztgültigen Bescheid der Behörde, da. AZ: M 7/06-58 (alle späteren Bescheide wurden vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben) keine spezifische Verpflichtung zur Betreiber(vor)auswahl vorgesehen wurde. Dieser Argumentation kann unsererseits nicht gefolgt werden.

Erstens wurde mit Spruchpunkt 2.1. der A1 Telekom Austria folgende spezifische Verpflichtung auferlegt:

Telekom Austria AG hat gemäß § 41 TKG 2003 die direkte und indirekte Zusammenschaltung mit ihrem öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten betreffend die Leistung „Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ mit anderen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze und dafür notwendige Annex-Leistungen auf Nachfrage zu gewährleisten.

Weiters wurde auf Seite 2. des Bescheides unter I. Spruch in Punkt 2.4 der A1 Telekom Austria folgendes spezifisch auferlegt:

Dienst beenden und weiterhin an den zur Verfügung gestellten und unsererseits nicht mit gleicher Frist kündbaren Joining Links verdienen. Dies hat maßgeblichen Einfluss auf unsere wirtschaftliche Existenz. Der Entwurf der Entscheidung der Behörde ist daher einseitig und unangemessen.

Weiters muss dem Zusammenschaltungspartner zugestanden werden, dass er die (möglicherweise ersatzlose) Einstellung des Dienstes ankündigt. Die Einstellung des Dienstes hat auch im Einklang mit den von der Regulierungsbehörde genehmigten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen zu erfolgen. Auch hier sind etwaige Übergangsfristen unsererseits anzubieten. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen sind der Behörde bekannt.

Die Verkürzung der Zeit, binnen derer die A1 Telekom Austria den Dienst beenden kann, ist somit sachlich nicht gerechtfertigt, nicht nachvollziehbar und stark zum Nachteil der Mitbewerber. Der Entwurf der Entscheidung der Behörde ist daher hinsichtlich der Fristigkeit einseitig und unangemessen.

Die Ausschöpfung der gesetzlichen Frist für die Aufhebung von spezifischen Leistungen von einem Jahr ist daher angezeigt – und gesetzlich geboten. Eine derartige Ausschöpfung der gesetzlichen Frist entspricht auch dem Inhalt der von den Amtssachverständigen erstatteten Gutachten. Von der Behörde wird keine Begründung dafür geliefert, warum sie beabsichtigt, in ihrer Entscheidung von den Empfehlungen der Amtssachverständigen abzugehen.

Aus all den angeführten Gründen stellen wir daher die

ANTRÄGE

- a) den Inhalt des Entwurfes der Vollziehungshandlung in Entsprechung des Inhaltes unserer schriftlichen Stellungnahme sowie der in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgetragene Argumente abzuändern; in eventu
- b) die Frist, für die Aufhebung der Verpflichtung der A1 Telekom Austria Verbindungsnetzbetreiberauswahl anzubieten, mit einem Jahr ab Rechtskraft der Entscheidung zu bestimmen.

Wien, am 30. Jänner 2017

Finarea S.A.

2.4. Telekom Austria AG hat gemäß § 38 Abs. 3 TKG 2003 bis längstens 05.03.2007 ein Standardangebot betreffend die unter Spruchpunkt 2.1. genannten Leistungen auf ihrer Unternehmenshomepage zu veröffentlichen und laufend auf aktuellem Stand zu halten. Sämtliche Leistungen sind hinreichend entbündelt, d.h. derart aufgegliedert anzubieten, dass nur solche zu bezahlen sind, die auch tatsächlich benötigt werden. Dieses Standardangebot hat zumindest folgende näher zu bestimmenden Mindestinhalte aufzuweisen:

1.	Regelungen betreffend Zusammenschaltungsverbindungen
2.	Informationen über Standorte der Vermittlungsstellen
3.	Verkehrsarten und Entgelte
4.	Regelungen betreffend Betreiberauswahl
5.	Regelungen betreffend die Zusammenschaltung auf Ebene der ersten zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstellen
6.	Regelungen betreffend Zugang zu tariffreien Diensten (Bereich 802)
7.	Regelungen betreffend Dienste mit geregelter Entgeltobergrenze (inkl. 800) und frei kalkulierbare Mehrwertdienste
8.	Regelungen betreffend sonstiger Dienste (Telefonauskunftsdienste)
9.	Regelungen betreffend Betreibervorauswahl
10.	Regelungen betreffend den tariffreien Zugang zu Online-Diensten (Bereich 804)
11.	Regelungen betreffend eventtarifizierter Dienste
12.	Regelungen betreffend die Verkehrsübergabe an Transitnetzbetreiber im Auftrag von Dritten

Wie der obigen Tabelle unter Punkt 4. sowie unter Punkt 9. zu entnehmen ist, wurde der A1 Telekom Austria sehr wohl die spezifische Verpflichtung auferlegt, dass diese sowohl Betreiberauswahl als auch Betreibervorauswahl anzubieten hat. Beide Dienste mussten in das Standardangebot aufgenommen werden.

Aus der Verpflichtung, dass diese Dienste im Standardangebot anzubieten sind, ist klar und eindeutig abzuleiten, dass die Behörde der A1 Telekom Austria die spezifische Verpflichtung zum Angebot von Betreiberauswahl und Betreibervorauswahl auferlegt hat. Diese Verpflichtung ist mit einer Frist zur Aufhebung der Verpflichtung zu versehen.

In diesem Zusammenhang ist weiters anzumerken, dass auf Grund der Verpflichtungen aus dem Standardzusammenschaltungsangebot A1 Telekom Austria (und weiterer Standardangebote) sowie dem daraus resultierenden Zusammenschaltungsvertrag zwischen A1 Telekom Austria und uns vertragliche Verpflichtungen bestehen, welche die Behörde mit der Genehmigung des Standardzusammenschaltungsangebotes genehmigt hat. Hierbei sind Kündigungsfristen für Mietleitungen, Zusammenschaltungsleitungen, etc. zu beachten. Werden bei sofortiger Beendigung des Angebotes die Zusammenschaltungsleitungen nicht mehr ausgelastet, werden unter Umständen von der Behörde auferlegte und genehmigte Pönalezahlungen fällig. Dies ist völlig unverhältnismäßig. Die Kündigung von Kollokationsräumlichkeiten bei der A1 Telekom Austria hat ebenfalls längere vertragliche Fristen. Die Behörde ignoriert mit der beabsichtigten fristlosen Beendigung des Diensteangebotes die von ihr selbst erlassenen Zusammenschaltungsbedingungen und „straf“ uns damit doppelt.

Zusätzlich würden die Wettbewerber keine Umsätze mehr erzielen, während sie aber noch Kosten von Leistungen tragen müssten, die sie nicht mehr benötigen. Die A1 Telekom Austria könnte den